

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung

Förderaufruf „Gemeinsam engagiert in BW II“

Bürgerschaftliches Engagement ist in Baden-Württemberg weit verbreitet, laut dem [Deutschen Freiwilligensurvey](#) von 2019 engagieren sich fast die Hälfte aller Menschen ab 14 Jahren ehrenamtlich. Auch in krisengeprägten Zeiten tragen Menschen, die sich freiwillig und unentgeltlich für die Zivilgesellschaft einsetzen, zur Stärkung der Demokratie und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt bei: Ob spontane Hilfsbereitschaft, projektbezogenes oder längerfristiges Engagement in Bereichen wie beispielsweise Sport, Kultur, Bildung, Soziales oder Umweltschutz. Bürgerschaftliches Engagement ist zielgruppen- und themenübergreifend; hier zeigt sich die ganze Bandbreite der gesellschaftlichen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern.

Grundlage für die aktuelle Engagementpolitik in Baden-Württemberg ist die vor einigen Jahren formulierte Engagementstrategie und deren Weiterentwicklung, welche den Zusammenhang zwischen Demokratieverständnis und gesellschaftlichen Zusammenhalt darlegt. Der aktuelle Förderaufruf leistet einen Beitrag, um neue Impulse für Vernetzung, Innovationen und Nachhaltigkeit anzuregen, als auch neue Menschen für ein freiwilliges Engagement zu gewinnen.

Dabei wird auf Vielfalt und Teilhabechancen geachtet. So soll allen Menschen in allen Lebenslagen und mit allen Lebenskonzepten ein Engagement ermöglicht werden.

Zielsetzung des Förderprogramms

Um bürgerschaftliches Engagement weiter in Gemeinden, Städten und Landkreisen zu fördern, setzt der Förderaufruf folgende Schwerpunkte:

- Demokratiestärkung und gesellschaftlicher Zusammenhalt;
- Digitalisierung von Bürgerschaftlichem Engagement;
- Nachhaltigkeitsziele ([Sustainable Development Goals \(SDG\)](#)) und gesellschaftliche Transformation.

Ziel ist es, neue Impulse zu setzen und somit zu einer Stärkung der Zivilgesellschaft und einer Zukunftssicherung des Bürgerschaftlichen Engagements beizutragen. Die Projekte können bspw. Formate zur Vernetzung, Informationsvermittlung, Qualifizierung oder Beratung anregen.

Zuwendungszweck

Förderfähig sind gemeinwohlorientierte Projekte in Kommunen, welche ein stringentes Gesamtkonzept aufweisen.

Folgende Fördervoraussetzungen sollten teilweise erfüllt werden:

- **Vernetzung von lokalen Akteuren** des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort fördern (bspw. Aufbau von lokalen und regionalen Netzwerken unter Beteiligung der Kommunen; Austausch oder Kooperation zwischen Verbänden und kommunalen Akteuren schaffen, etc.);
- **Innovation durch** Vorhaben mit Modell- und Vorbildfunktion fördern. Der innovative Ansatz der Maßnahme ist im Antrag darzustellen;
- **Langfristige Wirkungen** anregen: Projekt soll positive Effekte im Hinblick auf die Entwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements in Baden-Württemberg voranbringen. Dazu müssen kurz-, mittel- und langfristige erwartete Effekte und Erfolge beschrieben werden;
- **Wertschätzung- und Anerkennung** des freiwilligen Engagements fördern (bspw. öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerb und Bekanntmachung von Best-Practice-Beispielen; Ehrungen und Auszeichnungen; immaterielle Entlohnung, etc.);
- **Ansprache der jeweiligen Zielgruppen** mit gezielten Maßnahmen (bspw. auf niederschwellige und barrierearme Kommunikation achten, um Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung Engagement zu ermöglichen; leichte Sprache; unterschiedliche Kommunikationskanäle und -medien auswählen; generationenübergreifende Angebote, etc.).

Des Weiteren könnte einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- Anreize für **Demokratieförderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes** schaffen (bspw. Angebote der Medienkompetenz fördern, zu bestimmten Themen aufklären und informieren; Engagement für vulnerable Zielgruppen ausbauen, etc.)
- Anreize für **Digitalisierung** schaffen (bspw. als Unterstützung in den Bereichen Kommunikation und Organisation; Durchführung eines Wettbewerbs; Entwicklung von digitalen Austauschplattformen, Verbindung digitalen und physischen

Organisationsstrukturen; Einführung digitaler und/oder kollegialer Beratungen, etc.)

- Anreize für die Erfüllung der **Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und umfassenden Transformation der Gesellschaft zu mehr Nachhaltigkeit** schaffen (bspw. Nachhaltigkeit als Querschnittsthema in Vereinen und Organisationen aufgreifen; Aktionen oder Projekte mit dem Thema Nachhaltigkeit verbinden, etc.).

Anträge stellen können:

- Gemeinden, Städte und Landkreise, die sich bei ihrer Arbeit mit bürgerschaftlichen Engagierten in Baden-Württemberg beschäftigen;
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- Religiöse Gemeinschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- eingetragene Vereine.

Bei Einrichtungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, religiösen Gemeinschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei eingetragenen Vereinen ist eine positive Stellungnahme der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises zwingend erforderlich.

Umfang und Art der Förderung

Vorgesehen ist ein Zuschuss in Form eines Festbetrages, der in der Regel zwischen 5.000 und 15.000 Euro pro Antrag beträgt. Je Antragstellenden kann nur ein Antrag pro Jahr und Verwendungszweck gestellt werden.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten. Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen zulässig. Die projektbezogenen zusätzlichen Personalkosten dürfen maximal 40 Prozent der beantragten Fördersumme betragen. Unter Sachkosten fallen insbesondere Verwaltungsausgaben wie Miete, Büromaterial, Telefonkosten, Honorare für Referentinnen und Referenten, Materialkosten und Erstattungen

für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung zusätzlich entstehen.

Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers ist erforderlich. Sie soll mindestens zehn Prozent der Gesamtsumme betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Eigenbeteiligung auch in alternativer Form, etwa in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erfolgen, ansonsten ist sie zwingend als Geldleistung zu erbringen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Kostspielige Ausflüge und Eintrittstickets sowie entsprechende Freizeitvergnügungen;
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Die Bereitschaft von antragstellenden Gemeinden, Städten und Landkreisen zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk für Bürgerschaftliches Engagement wird angestrebt.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel sind nachrangig, d.h. andere Fördermöglichkeiten durch Dritte sind vorrangig zu nutzen.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte in das Programm aufgenommen werden, obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, das ein geeignetes Verfahren zur Auswahl vorsieht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Fördergeber verpflichtet, damit eine Auswertung der Projekte erfolgen kann.

Die Belege für Ausgaben müssen bei Bedarf vorgelegt werden können. Ist dies nicht möglich, können Fördermittel zurückgefordert werden.

Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Die Projekte sind spätestens bis zum 31. März 2025 abzuschließen.

Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind [hier](#) auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht.

Die Anträge können laufend bis zum Fristende **15. Oktober 2023 per E-Mail an antraegeBE@sm.bwl.de** eingereicht werden. Über die Förderung (Bewilligung) entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Das Antragsformular ist Bedingung für die Teilnahme am Auswahlverfahren. Anträge müssen vollständig und formal korrekt vorliegen. Unaufgefordert zugesandte Anhänge zum Antragsformular bleiben unberücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Alle Antragstellenden werden nach der Entscheidung schriftlich benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt grundsätzlich nicht.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie [hier](#). Weitere Fragen zur Antragstellung können an antraegeBE@sm.bwl.de gerichtet werden.

Informationen zur weiterentwickelten Engagementstrategie finden Sie [hier](#).